

k) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBl. I/1146.

l) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBl. I/1146. §

m) Preussisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936, GS. 21.

n) Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936, RGBl. I/993.

o) Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938, RGBl. I/404.

p) Verordnung über die Anmeldung der Vermögen von Juden vom 26. April 1938, RGBl. I/414.

q) Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1938, RGBl. I/823.

r) Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938, RGBl. I/1044.

s) Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938, RGBl. I/1342.

t) Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, RGBl. I/1580.

u) Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938, RGBl. I/1676.

v) Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940, RGBl. I/1063.

w) Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941, RGBl. I/547.

x) Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941, RGBl. I/675.

y) Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP, vom 12. Dezember 1942, RGBl. I/733.

z) Polizeiverordnung über die Kennlichtrachtung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19. Juni 1944, RGBl. I/47.

2. Die Aufhebung der obenerwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen und das durch die obenerwähnten Gesetze aufgehoben wurde.

Artikel II.

Keine deutsche Gesetzesverfugung gleichgültig wie und zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen, in denen ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, entweder dadurch, daß a) irgend jemand auf Grund seiner Verbindung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Formationen, angegliederten Verbindungen oder Organisationen, Vorteile genießen würde, oder b) irgend jemand auf Grund seiner Klasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Lehren, Nachteile erleiden würde.

Artikel III.

Wer irgendwelche durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.